

R I C H T L I N I E N

für Online-Angebote

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 21. Mai 2019)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

I. Voraussetzungen für eine Teilnahme

1. Der Kontrolle können Online-Angebote unterstellt werden, die Werbung Dritter aufnehmen (Werbeträger). Ein Werbeträgerangebot definiert sich durch Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass auf dem Online-Angebot eine kostenpflichtige Werbemöglichkeit für Dritte zur Verfügung steht.
2. Zusendung des über das Mitglieder-Interface der IVW-Website online generierten Aufnahmeantrags für Online-Angebote an die IVW-Geschäftsstelle unter Angabe der allgemein zugänglichen Bedingungen zur Aufnahme Werbung Dritter (URL oder Vorlage der Mediadaten);
3. Bereitstellung eines uneingeschränkten Zugangs für die IVW zu allen Angebotsteilen;
4. die Zustimmung des Organisationsausschusses Online-Medien zur Angebotsaufnahme;
5. Beauftragung eines von der IVW anerkannten Dienstleisters mit der Messung der Online-Nutzungsdaten;
6. Erfüllung der technischen Anforderungen für die Messung und Kontrolle gemäß Anlage 1 "Definitionen und technische Erläuterungen";
7. die Kategorisierung der Angebotsseiten entsprechend der Anlage 2 "Kategorisierungssystem der Online-Angebote in der IVW";
8. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung durch die IVW;
9. Ist ein Online-Anbieter bereits mit einem oder mit mehreren Online-Angeboten Mitglied der IVW, so kann bei Übernahme eines Online-Angebots von einem Online-Anbieter, der ebenfalls Mitglied der IVW ist und sich mit diesem Online-Angebot bis zum Zeitpunkt der Übernahme der IVW-Kontrolle unterzogen hat, eine Aufnahmeprüfung entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch das übernommene Online-Angebot IVW-fähig und mit Mitteln der IVW prüfbar ist. Der Nachweis kann auch durch rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der IVW erfolgen.
10. Die Mitgliedschaft des Online-Anbieters gemäß der IVW-Satzung mit mindestens einem Online-Angebot beginnt mit dem Bestätigungsschreiben durch die IVW.
11. Für jedes weitere der IVW-Online-Kontrolle unterstellte Online-Angebot erhält das Mitglied eine gesonderte Bestätigung über die jeweilige Aufnahme.
12. Wird ein der Online-Kontrolle unterstelltes Angebot von einem neuen Anbieter übernommen, der nicht Mitglied der IVW ist, so erlischt mit der Übernahme durch den neuen Anbieter die Teilnahme am Kontrollverfahren.

II. Verwendung des IVW-Zeichens / Werbung mit IVW-Hinweisen

1. Die Verwendung des IVW-Zeichens richtet sich nach der Satzung für das IVW-Zeichen.
2. Die Werbung mit IVW-Hinweisen richtet sich nach den Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen.



III. Ablehnung von Aufnahmeanträgen

Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn

1. sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ergibt, dass die Prüfung nicht entsprechend der IVW-Satzung oder den IVW-Richtlinien möglich ist,
2. nach Antragstellung nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten die Voraussetzungen für die Prüfung und Ausweisung durch die IVW geschaffen wurden,
3. vor oder während des Aufnahmeverganges das IVW-Zeichen in unzulässiger Weise verwendet wurde oder
 - trotz Unterlassungsaufforderung durch die Geschäftsstelle oder
 - in Kenntnis der IVW-Regularien in unzulässiger Weise mit IVW-Hinweisen geworben wurde.

Wird ein Aufnahmeantrag von der IVW abgelehnt, kann ein erneuter Antrag erst nach Ablauf eines halben Jahres gestellt werden.

Ziffer VI. 4. der Aufnahme-Richtlinien Presse gilt entsprechend.

IV. Prüfung von Online-Angeboten

1. Die IVW-Prüfung hinsichtlich der Satzungs- und Richtlinienkonformität der Nutzungsdaten findet turnusgemäß zweimal im Jahr manuell sowie ständig automatisiert statt.
2. Die Prüfungen werden ohne aktive Beteiligung des Anbieters durchgeführt und finden in den Räumen der IVW statt.
3. Die Prüfung bedient sich sowohl systemimmanenter Komponenten des Messsystems als auch zusätzlicher Software-Tools, die jeweils aktiv vom Prüfer eingesetzt werden.
4. Das Messsystem enthält Prüfroutinen, die eine Messung bei bestimmten Sachverhalten nicht zulassen (vgl. Anlage 1 "Definitionen und technische Erläuterungen", Ziffer B 3)
5. Die Prüfroutinen erfolgen kontinuierlich und zum Teil in Echtzeit, d. h. die richtliniengemäße Ermittlung der Nutzungsdaten wird ad hoc unmittelbar im Moment der Nutzung festgestellt.
6. Newsletter, die Bestandteil des zu prüfenden Angebots sind, werden der IVW an- und abgemeldet. Die Anmeldung für den Erhalt des Newsletters erfolgt durch die IVW.
7. Die IVW-Prüfungsergebnisse, sofern sie Mitglieder oder Lizenznehmer der Arbeitsgemeinschaft Online-Forschung betreffen, werden der agof zur Bewertung der Verwertbarkeit der Daten für die agof-Studie daily digital facts zur Kenntnis gegeben.



V. Veröffentlichung von Nutzungsdaten

1. Tägliche Nutzungsdaten veröffentlicht die IVW auf ihrer Website als Teil der Ausweisung jeweils am zweiten Tag nach dem Messtag, für den die Nutzung gemessen worden ist.
2. Die monatlichen Nutzungsdaten werden am sechsten Werktag eines Monats für den vorausgegangenen Monat gemäß dem Kategorisierungssystem von der IVW auf ihrer Internetseite veröffentlicht.
3. Auf formlosen, schriftlich begründeten Antrag des Anbieters können in Ausnahmefällen Nutzungsdaten nicht veröffentlicht werden. Die IVW kann einen entsprechenden erklärenden Hinweis veröffentlichen.

VI. Weitere Regelungen

Die folgenden Anlagen sind Teil dieser Richtlinien:

- Anlage 1 "Definitionen und technische Erläuterungen"
- Anlage 2 "Kategoriensystem 2.0 für Digital-Angebote in der IVW"
- Anlage 3 "Maßnahmen und Sanktionen bei fehlender Richtlinienkonformität eines Angebots im Bereich Online-Medien der IVW".